



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. III. Des Nieder-Sächsischen Crayßes Reservation wegen solcher Clausul.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. Summa der baaren Geldere der sieben Crayse, thut 2968440. fl. 19¹. Cr. 1648.
Octob. Summa der Assignationen in benannten 7. Craysen 1562237. fl. 36¹. Cr. Octob.

Summa Summarum der baaren Gelder und Assignationen, thut 4530677. fl. 55¹. Cr.

Thut an Reichsthalern 3. Millionen, Zwanzig Tausend Vierhundert Fünfzig
ein Reichsthaler, und Achtzig Fünf und ein halben Creuzer.

(L. S.)

Chur-Maynische Cantzen.

N. II.

*Dicbat. Monast. d. 17. Oktobr. 1648.
per Mogunt.*

Clausula Reservatoria wegen Ungleichheit der Reparition.

N. I.
Reservatori-
Clausul we-
gen dispro-
portionirter
Anlage.

Nachdem diese Austheilung vor die Königlich Schwedische Soldatesca auf der Crayß Angeben, also ist eingerichtet und calculirt worden, wodurch etliche Stände über die Gebühre beschwehet, dagegen andere zu geringe angelegt worden seyn möchten, welchem billig zu remediren; Jetzt aber ob periculum in mora, nicht hat geschehen können, sondern die versprochene Repartitio den Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis cylfertig extra dict werden müssen; Als wird hiemit per expressum bedingt, das diese Anlaag und derselben Austheilung, dem Heiligen Römischen Reich, oder einem oder anderm Crayß oder Stand, zu keinem Präjudiz gereichen, sondern, was dißmahl zu viel oder zu wenig angesezt, oder auch præterirt worden, nach derro bey nächstem Reichs Tage ohngezählt zu ratificirenden Reichs Matricul, gebührlich restituirt, und bey dem nächstfolgenden Reichs-Anlagen der übrigen zwei Schwedischen Millionen, respective decourtirt, addirt und ersetzt werden solle ic.

N. III.

*Protestation und Verwahrung des Nieder-Sächsischen Crayses, wegen
der vorherstehenden Clausula Reservatoriae.*

N. III.
Des Nieder-
Sächsischen
Crayses Re-
servation
wegen folcher
Clausul.

Ob zwar die dieser Tage vorgekommene Clausula Reservatoria um zweifentlich auf diejenigen allein angesehen und verstanden, die entweder gar übergangen, oder aber sich dieser Zeit selbst moderirt, und also wieder den Einhalt verschiedener Conclusorum, und des Instrument Pacis selbst, weder der Matricul, noch jeden Orts bisheriger Observanz nachgegangen. Weil gleichwohl nicht zu wissen, ob mit sohaner Clausula etwas weiter gezielt, und außer obgemeldten Fall verschiedener Darter vielfährige Possessio und Observanz zugleich in Zweifel gezogen werden wollen: So will man, im Fall selbe Clausula dahin also extendiret und gemennet seyn sollte, denselben à parte des Nieder-Sächsischen und anderer interessirter Crayß-Stände, per expressum hiemit widersprochen, und hingegen protestando sich erklärt und reserviret haben, wie die vorgangene Einwilligung der 5. Millionen anderer gestalt nicht geschehen, dann daß jeden Orts herbrachte Possessio und Observanz, weniger nicht, als die Reichs-Matricul selbst, beobachtet und gefolgt werden sollen: Also beym widrigen, ermelde interessirte an sohaner Einwilligung, anderer gestalt, noch weiters, nicht verbunden seyn können noch wollen: Um so viel weniger, weil in dem Fränckischen, Schwäbischen und eslichen andern Craysen, bedrängte Stände, mittelst erwartender Restitution, dieses Friedens vornemlich und directo zu geniessen, consequenter ermelde interessirte ihre getreue Mit-Stände über deren gutwillige Hülffe, sowohl ausdrück,

1648. drücklichen Einhalts und Buchstaben der mehrfältigen Reichs-Conclusorum, als des 1648.
Octobr. Instrumenti Pacis selbst, billig ferner und weiter nicht zu beschweren. Mit aus Octobr.
drücklichen Beding und Reservation, daß bei Continuierung dergleichen widerlicher
Einted und Zumuthens, man an dasjenige, was sub certa conditione verwilliget,
im geringsten weiter nicht verbunden seyn wolle.

§. III.

Kayserliche Proposition in Bezahlung der Kayserlichen Miliz, welche Mi-
betrifftend. Am 24. Octobr. thaten die Kayserli-
chen Gesandten, an die sämtlichen
Reichs-Stände, eine Proposition, wegen
Bezahlung der Kayserlichen Miliz,
dieses Inhalts: Ihr Kayserliche Majes-
tät getrosteten sich, es sei bekannt, mit
was Eifer und Sorgfalt Sie Zeit führen-
den Regierung, und sonderlich während
diesen Tractaten, den Frieden befürdet,
und was schwere Unkosten Sie deßhalb
aufgewandt, ja Ihr und Ihrer Erb-Kö-
nigreiche und Lande eigenes Interesse der
Liebe zum Frieden nachgesetzt, und Ihr-
altoäterliche Lande dahin gegeben hätten.
Nun denn durch Gott, der Friede vergli-
chen, wäre Ihr hohes nicht angelegen,
denn wie derselbe zu befestigen, und alle
Difficultäten aus dem Wege zu räumen
seyen, solches aber könnte anders nicht er-
folgen, denn daß man der Miliz mit gu-
ter Manier ledig werde: Welche wann sie
Kayserlichen Theils, die grausamen Sum-
men, so man der Schwedischen Miliz zu
bezahlen verwilligt habe, in Erfahrung bräch-
te, und hingegen Sie, welche doch alle Extre-
ma über sich hätte ergehen lassen und aus-
gestanden, allerdings hinten angesetzt seyn
sollte, könnte Sie leicht in Desperation ge-
rathen, alles über und über werfen, und
möchten solche Flammen alsdann nicht so
leicht zu löschen seyn. Nun aber zu Über-
tragung solches Lastes, ob bemeldte Kay-
serliche Erb-Lande bei weitem nicht genug-
sam wären, müsten Sie die Stände er-
suchen, zusammen zu treten, und von dem
Remedio zu reden, der Hoffnung, sie wür-
den die Notdurft der Determination
des Quanti selbst erkennen, und dasselbe
noch bei währenden diesen Tractaten, etwa
auf 150. Römer-Monate, welche aber erst
nach abgetragener Schwedischen Satisfa-
ktion bezahlt werden könnten, richten, und
dessen Kayserliche Majestät durch einen
unterzeichneten Recess versichern, wo-
durch die Milicia gestillt, in Ordnung er-

halten und die Execution facilitiret wer-
den könnte. Es müsten sich ja die Exteri
scandalisiren, wann sie säheten, daß man
so unerhöhte Summen bezahle, diejenigen
Arméen aber, welche pro conservandis
Imperii Legibus so tapfer gefochten
hatten, allerdings in die Haber-Weyde ges-
schlagen würden; Kayserliche Majestät
würden es mit gnädigsten Dank erkennen,
daraus merkliche Consolation empfan-
gen, und möchten die Stände des nächsten
nach belieben darüber deliberirten, auch
sich einer gewierigen Antwort vernehmen
lassen.

Solche Proposition, welche hernach
schriftlich extradiert wurde, übernahmen
die Stände zu bedenken; Es suchten aber
die mehrfachen ihre Erklärung darauf, so
lang möglich, zu verschieben, weil sie sol-
ches Postulatum wieder den Friedens-
Schluß zu seyn erachteten, kraft dessen so-
thauer punct, quoad Militiam Cesaream,
ratione Quanti, auf den nächsten Reichs-
Tag verwiesen, immittelst aber derselbigen
Miliz, der Österreichische und Burgundi-
sche Crantz angewiesen worden seyn. Allein,
am 30. Octobr. brachte das Reichs-Di-
rectorium ganz unvermuthet diese Ma-
terie in Proposition, da sich dann das
Churfürstliche Collegium sofort ra-
tionē Quanti, auf Ein hundert Römer-
Monath, jedoch mit dem Beding, verstan-
den, daß zufordner der Friede befestiget,
die Schwedische Soldatesca ihrer s. Mil-
lionen wgen, vergnügter, und leidliche Ter-
mine auf fünftigen Reichs-Tag angeje-
set werden solten.

Zm Fürstlichen Collegio aber, wa-
ren einige der Meynung, es hätten die
Churfürstlichen nur um ihres eigenen In-
teresse wegen, diese Einwilligung gethan,
und zielen vielleicht auf eine Participa-
tion; gleichwohl lencketen sich im Fürsten-
Rath